



Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Kultur  
Michael-Gaismair-Straße 1 / 2. OG  
A-6020 Innsbruck  
Tel.: ++43 (0) 512/508-3752  
[kultur@tirol.gv.at](mailto:kultur@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at/kultur](http://www.tirol.gv.at/kultur)

## Informationsblatt zum Corona-Virus

Info 15

Auskünfte dienen ausschließlich der Information.

Die Abteilung Kultur kann für deren Vollständigkeit und Richtigkeit keine Haftung übernehmen.

### Allgemeine Informationen

Aufgrund der von der Bundesregierung sowie der Tiroler Landesregierung gesetzten Maßnahmen zur Bewältigung der Corona Krise wurde in der Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung ab 16.03.2020 ein Notdienst eingerichtet und der Betrieb auf Heimarbeit umgestellt.

Sie werden ersucht, Ihre Anfragen, Anträge und Unterlagen per E-Mail zu übermitteln. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bemüht, Ihre Anliegen so rasch als möglich zu bearbeiten.

- Laufende Informationen finden sie im Internet auf der Seite der Abteilung Kultur:  
<https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/abteilung-kultur/>.
- Weiterführende Links:  
<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html>

### Rechtslage

Der Nationalrat hat ein umfangreiches Gesetzespaket zur Bewältigung der Corona Krise beschlossen.

Das COVID-19 Gesetz, BGBl. Nr. 12/2020, sieht die Einrichtung eines Krisenbewältigungsfonds sowie Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vor. Auf Grundlage des Gesetzes wurden entsprechende Verordnungen des Bundes und der Länder erlassen.

Mit dem 2. COVID-19 Gesetz, BGBl. Nr. 16/2020, wurden zahlreiche bundesgesetzliche Regelungen angepasst und neue Regelungen beschlossen.

Mit den 3. / 4. Und 5. COVID-19 Gesetzen (BGBl. Nr. 23/2020, 24/2020, 25/2020) wurden umfangreiche Gesetzesnovellen beschlossen und der Krisenbewältigungsfonds aufgestockt.

## **Veranstungsverbot**

Derzeit dürfen auf Grundlage des COVID-19 Maßnahmengesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen keine Veranstaltungen durchgeführt werden. Dies gilt vorerst bis 30 Juni. Ob Veranstaltungen ab Juni stattfinden können, wird Ende April entschieden.

Verpflichtungen des Veranstalters gegenüber Dritten (Besucher und Vertragspartner), richten sich nach den zivilrechtlichen Bestimmungen sowie den Verträgen.

### Absage aufgrund behördlicher Anordnung:

Behördlich veranlasste Absagen sind Fälle „höherer Gewalt“, die Erbringung der Leistung wird unverschuldet unmöglich. In diesem Fall ist keine Vertragspartei verpflichtet, ihre Leistung zu erbringen.

Wenn die Verträge dazu keine Regelung vorsehen ist eine einvernehmliche Lösung zu suchen, um die Nachteile möglichst gering zu halten, zum Beispiel durch Einigung auf einen Ersatztermin. Ist dies nicht möglich, sind Verträge rückabzuwickeln. Besucher können die Ticketpreise zurückfordern, Künstler/ Künstlerinnen verlieren ihren Anspruch auf das Honorar etc.

### Absage ohne behördliche Anordnung:

Andere Folgen können sich ergeben, wenn sich ein Veranstalter ohne eine behördliche Anordnung zur Absage einer Veranstaltung oder eines Projektes entschließt, z.B. aufgrund von Reiseverboten der Teilnehmer. In diesen Fällen kommen grundsätzlich auch Schadenersatzansprüche von Künstler/ Künstlerinnen und Besuchern gegenüber dem Veranstalter in Betracht.

Allerdings besteht für Veranstalter eine Verkehrssicherungspflicht. Wenn ein Gesundheitsrisiko besteht, sind behördliche Informationen und Empfehlungen zu berücksichtigen und alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung oder Gefährdung (z.B. durch Ansteckung) zu verhindern. Dies wird u.U. auch eine Absage rechtfertigen.

## **Förderungen**

Förderwerber/ Förderwerberinnen haben das Land darüber zu informieren, welche Auswirkungen COVID-19 in inhaltlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht auf ihr Vorhaben hat.

Veranstaltungen und sonstige Vorhaben und Tätigkeiten, die geeignet sind zu einer Verbreitung von COVID-19 beizutragen sind daraufhin zu überprüfen, ob eine Absage, Verschiebung oder sonstige Änderung notwendig ist, um der Sicherheit der Gesundheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

### Absage / Verschiebungen

Im Fall einer Absage aufgrund von COVID-19 kann von einer Rückforderung der Förderung abgesehen werden. Kosten können bis zum Ausmaß der bereits entstandenen Verpflichtungen abgerechnet werden. Dabei besteht eine Schadenminderungspflicht und die Kosten müssen so gering wie möglich gehalten werden. Welche Kosten im Einzelfall zur Förderung anerkannt werden können, wird nach Vorlage einer Abrechnung entschieden.

Im Falle einer Verschiebung oder sonstigen Änderung aufgrund von COVID-19 bleiben die ursprünglichen Förderzusagen aufrecht. Die Förderzusage wird nach Bekanntgabe der Änderungen in inhaltlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht angepasst.

### ***Auszahlung von Fördermitteln***

Förderungen dürfen nur ausbezahlt werden, wenn sie zur Zahlung fälliger Leistungen entsprechend dem Förderzweck benötigt werden. Bei Vorhaben und Tätigkeiten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, erfolgt die Auszahlung in der Regel in Teilbeträgen.

Zur Vermeidung von Liquiditätsproblemen kann bei Förderung der Jahrestätigkeit (Betriebsaufwand, Personalkosten etc.) eine vorzeitige Auszahlung erfolgen. Die Notwendigkeit der Leistung fälliger Zahlungen ist glaubhaft zu machen.

### ***Abrechnungen, Nachweisunterlagen***

Die Frist und Art zum Nachweis der Durchführung des Vorhabens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung ist der Zusage zu entnehmen.

Bei einer Verschiebung des Vorhabens kann diese Frist bis zu einem Jahr verlängert werden.

Wird die Tätigkeit von Kulturbetrieben, deren Jahrestätigkeit gefördert wird, durch COVID-19 eingeschränkt, bleiben Förderzusagen aufrecht. Über eine Rückforderung wird im Anlassfall, spätestens bei der Prüfung des Verwendungsnachweises entschieden.

## **Unterstützungsmaßnahmen**

### ***Maßnahmenpaket des Bundes***

Die Bundesregierung hat ein Hilfspaket von bis zu 38 Milliarden Euro beschlossen, um Arbeitslosigkeit sowie die Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen zu verhindern. Diese Hilfen stehen auch für Kulturbetriebe und Kulturschaffende zur Verfügung.

- 4 Milliarden Soforthilfepaket, um Kurzarbeit sicherzustellen und vor allem kleinere und mittlere Betriebe zu unterstützen,
- 9 Milliarden Euro an Garantien und Haftungen zur Kreditsicherung,
- 15 Milliarden Euro sollen in die Notfallhilfe investiert werden, um Branchen zu unterstützen, die besonders hart von der Corona-Krise getroffen werden.
- 10 Milliarden Euro an Steuerstundungen, da dies gerade jetzt in Zeiten von Umsatzeinbußen notwendig ist.

## Härtefallfonds des Bundes

Anspruch auf die Unterstützung haben Ein-Personen-Unternehmen, Kleinstunternehmen mit bis zu 9 Mitarbeitern, neue Selbständige, freie Dienstnehmer, Non-Profit Organisationen und landwirtschaftliche Betriebe, die durch die Coronakrise betroffen sind. Mit dieser raschen Hilfe sollen die Fixkosten, wie die Miete, trotz hoher Umsatzeinbußen weiterhin bezahlt werden können.

Die Unterstützung ist in zwei Phasen gegliedert:

### Phase 1:

In Phase 1 kann seit 27. März 2020 online eine erste Unterstützung in Höhe von bis zu 1.000 Euro beantragt werden. Die Abwicklung erfolgt über die [Wirtschaftskammer Österreich](#) und deren Webseite wko.at:

- [zum Onlineformular](#)

### Phase 2:

Die Phase 2 startet mit 16. April 2020. In der zweiten Phase kann über einen Zeitraum von maximal 3 Monaten eine Unterstützung von bis zu 6.000 Euro von durch COVID-19 wirtschaftlich signifikant bedrohte Unternehmen beantragt werden. Dabei wird anteilig auf den Verdienstentgang abgestellt. Die Auszahlung wird dann innerhalb weniger Tage erfolgen.

Im Gegensatz zu Phase 1 entfallen sowohl die Verdienst-Obergrenze als auch die Untergrenze als Kriterium. Zum Nachweis der Selbständigkeit muss eine SV-Anmeldung erfolgt sein und im letztverfügbaren Steuerbescheid müssen Einkünfte aus Selbstständigkeit deklariert sein.

Der Verdienstentgang aus dem aktuellen „COVID-Monat“ (z.B. 16.03. bis 15.04.) im Vergleich zum Einkommen ALT wird mit bis zu 80 % ersetzt und mit 2.000 Euro pro Monat für maximal 3 Monate gedeckelt.

Die Daten für Umsatz ALT & Einkommen ALT stammen aus dem letztverfügbaren Steuerbescheid bzw. dem Durchschnitt der letzten 3 verfügbaren Steuerbescheide. Der Umsatzeinbruch ist durch die Förderwerber selbst nachzuweisen – beispielsweise durch Registrierkassabelege oder Kontoauszüge.

Das Einkommen ALT kann optional nicht nur auf den letzten Steuerbescheid, sondern auf 3 Jahre/Steuerbescheide gerechnet werden, um z.B. Karenzzeiten auszugleichen. Die Anträge werden jeweils monatlich gestellt. Allfällig erhaltene Zuwendungen aus der Phase 1 werden bei dem ersten Zuschuss aus der Phase 2 gegengerechnet.

### Weiterführende Links:

- <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html>

## *Corona Hilfs - Fonds des Bundes*

Ziel des Corona Hilfs – Fonds ist die rasche Bereitstellung von finanziellen Mitteln für österreichische Unternehmen, die auf Grund der Corona Krise schwerwiegende Liquiditätsengpässe haben. Diese Unterstützung soll das wirtschaftliche Überleben der Unternehmen sicherstellen.

Der Gesamtrahmen aller Maßnahmen des Corona Hilfs-Fonds beträgt 15 Milliarden Euro, die flexibel je nach unmittelbarem Bedarf einerseits für Betriebszuschüsse andererseits für Garantien verwendet werden können. Alle Maßnahmen haben ein Ziel: die Liquidität von Unternehmen sicherzustellen.

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen und Branchen, die durch Maßnahmen wie Betretungsverbote, Reisebeschränkungen oder Versammlungsbeschränkungen besonders betroffen sind und Liquiditätsprobleme haben. Darüber hinaus hilft der Corona Hilfs-Fonds Unternehmen, die in Folge der Corona Krise mit großen Umsatzeinbußen und der Gefährdung ihrer Geschäftsgrundlage konfrontiert sind.

Mit Garantien der Republik und direkten Zuschüssen soll der Liquiditätsbedarf von Unternehmen abgedeckt werden.

### Weiterführende Links:

- <https://www.wko.at/service/faq-corona-hilfs-fonds.html>

## *Künstlersozialversicherung-Fonds*

### Künstler-Sozialversicherungsfonds

Der Fonds stellt Künstlerinnen / Künstlern Beihilfen für Einkommenseinbußen in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen zur Verfügung. Dieser Fonds ist mit bis zu 500.000 Euro jährlich dotiert.

### COVID 19- Fonds für KünstlerInnen und Kulturvermittler:

Der COVID 19-Fonds wird mit bis zu 5 Millionen Euro dotiert und soll rasche Hilfe sicherstellen. Die Unterstützung soll die durch Schließungen und Absagen bedingten Einkommensausfälle kompensieren.

Alle Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturvermittlerinnen/ Kulturvermittler, die beim Härtefallfonds der WKÖ nicht antragsberechtigt sind, können einen Antrag beim KSVF (Künstler-Sozialversicherungsfonds) einbringen. Das sind insbesondere Mehrfachversicherte und all jene, die ein Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze haben.

Die Höhe der Auszahlungen durch den KSVF entspricht jener des Härtefallfonds.

Für Einkommensausfälle durch die Corona-Maßnahmen wurde eine eigene [KSVF-Service-Fonds-Seite](#) eingerichtet. Ansuchen der Soforthilfe im Rahmen des Künstler-Sozialversicherungsfonds: [Formular und Richtlinien zur Antragsstellung](#)

Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen finden Sie unter [FAQ zur Soforthilfe Phase 1](#)

## Verwertungsgesellschaften

Die Verwertungsgesellschaften bieten Unterstützungsmöglichkeiten für ihre Mitglieder. Voraussetzung dafür ist entsprechend die Mitgliedschaft bei der jeweiligen Verwertungsgesellschaft:

- AKM und OESTIG – Musikschafternde  
<https://www.akm.at/blog/2020/03/13/kultur-katastrophenfonds-fuer-musikschafternde/>
- LSG – Musiklabels, InterpretInnen  
<http://www.lsg.at/index.html>
- Bildende Kunstschaffende  
<https://www.bildrecht.at/news/corona-virus-notma%C3%9Fnahmen-der-bildrecht/>
- Audiovisuelle Medien  
<https://www.vam.cc/>
- SchriftstellerInnen und ÜbersetzerInnen  
<https://www.literar.at/mitglieder/sozialfonds>

## Sozialversicherung / Abgaben

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) hat ein Maßnahmenpaket geschnürt, um bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen DienstgeberInnen zu unterstützen.

[Informationsseite der ÖGK zum Corona-Maßnahmenpaket](#)

Die österreichischen Sozialversicherungsträger (SVS) bieten Betroffenen die Möglichkeit, die Sozialversicherungsbeiträge stunden zu lassen oder in Raten zu bezahlen sowie die Beitragsgrundlage herabzusetzen. Zudem ist auch eine gänzliche oder teilweise Nachsicht der Verzugszinsen möglich.

[Informationsseite der SVS zum Corona-Maßnahmenpaket](#)

Bei Liquiditätsengpässen, die auf die Corona-Krise zurückzuführen sind, kann das Finanzministerium eine Herabsetzung und zinsfreie Stundung der Einkommenssteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen ermöglichen.

[Informationsseite und Vorlagen des Finanzministeriums betreffend Steuererleichterungen](#)

[Sonderregelungen des Finanzministeriums betreffend Coronavirus](#)

## Entschädigungen

Einen Anspruch auf Entschädigung für entgangene Einnahmen aufgrund des Kulturförderungsgesetzes gibt es nicht.

Künstler und Kultureinrichtungen können sich an den Künstlersozialversicherungsfonds [KSVF \(Künstler-Sozialversicherungsfonds\)](#) sowie den [Härtefallfonds der WKÖ](#) bzw. an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften wenden.

## Maßnahmenpaket des Landes

Die Tiroler Landesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen und 400 Millionen Euro Soforthilfe für Wirtschafts- Tourismus- und Kulturbetriebe zur Verfügung gestellt für

Für den Kulturbereich wurde eine Soforthilfefonds von 4,5 Millionen Euro beschlossen, um ergänzend zu den sonstigen Maßnahmen des Bundes und des Landes finanzielle Hilfe zu gewähren.

### Sonderförderungen:

Freiberufliche Künstlerinnen und Künstler aus verschiedenen Kultursparten können in Form von Arbeitsstipendien, Atelierförderungen und Ankäufen unterstützt werden, um Arbeitsperspektiven zu schaffen.

### Ausfallentschädigungen, Künstlerhilfen:

Ergänzend zu den Maßnahmen des Bundes sollen auch im Landesbereich Kulturbetriebe und Kulturschaffende, die von den Veranstaltungsverböten besonders betroffen sind und die in ihrer Existenz gefährdet sind, unterstützt werden.

Die genauen Maßnahmen können erst nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen auf Bundesebene festgelegt werden.

### Erleichterungen in Förderverfahren / Anpassung der Förderrichtlinien:

Neben den genannten Maßnahmen zur Soforthilfen werden die Förderrichtlinien so angepasst, dass Erleichterungen in der Förderabwicklung und Planungssicherheit bei Absagen und Verschiebungen von Veranstaltungen geschaffen wird.

## **Kontakt**

| <b>Name</b>      | <b>E-Mail / Homepage</b>  | <b>Telefon</b>       | <b>Post-Anschrift</b>                              |
|------------------|---|----------------------|--|
| Abteilung Kultur | <a href="mailto:kultur@tirol.gv.at">kultur@tirol.gv.at</a><br><a href="https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/abteilung-kultur/">https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/abteilung-kultur/</a> | ++43(0) 512/508-3752 | Michael-Gaismair-<br>Straße 1, A-6020<br>Innsbruck |

